



## zur Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand

### DIREKTE BUNDESSTEUER

#### Allgemeines

##### Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; Art. 14);  
Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

##### Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand

Personen mit ausschliesslich ausländischem Bürgerrecht, die wegen ihres inländischen Wohnsitzes<sup>1</sup> oder Aufenthaltes<sup>2</sup> steuerpflichtig sind, können an Stelle der ordentlichen Steuer vom gesamten Einkommen eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, sofern sie

- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben

##### und

- in den letzten 10 Jahren vor ihrer Einreise in die Schweiz hier keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder wegen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses in der Schweiz nicht steuerpflichtig gewesen sind.

Das gleiche Recht steht auch Personen mit einem schweizerischen Bürgerrecht bis zum Ablauf derjenigen Steuerperiode zu, in der die Einreise erfolgt ist.

Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende **Erwerbstätigkeit in der Schweiz** übt aus:

- wer in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte erzielt; dies trifft ohne weiteres zu auf Schriftsteller/innen, Komponistinnen/Komponisten, Erfinder/innen und dgl., aber auch auf Schauspieler/innen, Musiker/innen, Regisseurinnen/Regisseure, Sportler/innen usw., die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken auftreten;
- wer als Angestellte/r oder Beauftragte/r einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, auch wenn dies vorwiegend oder ausschliesslich im Auslande geschieht.

<sup>1</sup> Wer in der Schweiz Wohnsitz nimmt, ist vom ersten Tag an steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige Aufenthalter/innen ohne inländischen Wohnsitz begründen in der Schweiz einen steuerrechtlichen Aufenthalt, wenn sie sich länger als 90 Tage in der Schweiz aufhalten; die Steuerpflicht beginnt vom ersten Tag des Aufenthalts an. (Vorbehalt: bleiben abweichende Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuерabkommen.)

Wer sich jedoch in der Schweiz lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält, wird nicht steuerpflichtig, sofern er im Ausland einen Wohnsitz hat und dort die ordentlichen Steuern entrichtet.

#### Steuerperiode 2009

##### Gegenstand der Steuer nach dem Aufwand

Die Steuer bemisst sich entweder nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person oder nach bestimmten Einkünften, sofern diese höher sind als der Aufwand. In der Steuererklärung sind sowohl der Aufwand (Abschnitt II) als auch die bestimmten Einkünfte (Abschnitt III und ggf. IV) anzugeben.

sten, mit Ausnahme der Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung.

Als Mietwert der selbstbewohnten Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Villen, usw. ist der gleiche Betrag einzusetzen wie unter Ziffer 3a lit. bb. Für selbstbenützte Ferien- und Weekendlhäuser ist der Mietwert nach den nämlichen Grundsätzen zu ermitteln wie für Einfamilienhäuser.

##### Zu Ziffer 6

Über die hier anzugebenden **Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen** ist der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung auf dem amtlichen Formular «Wertschriftenverzeichnis» beizulegen.

Im Wertschriftenverzeichnis sind alle Einkünfte aus den unter Ziffer 6 lit. a und b der Steuererklärung erwähnten Kapitalanlagen aufzuführen, und zwar auch dann, wenn die in Betracht kommenden Wertschriften im Ausland aufbewahrt sind. Umgekehrt fallen Einkünfte aus ausländischen Wertschriften, die nicht durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind, ausser Betracht, gleichgültig ob diese Wertpapiere in der Schweiz oder im Ausland deponiert sind; solche Einkünfte sind deshalb im Wertschriftenverzeichnis entgegen dem dortigen Vordruck nicht aufzuführen, es sei denn, es handle sich um Einkünfte, die unter Ziffer 9 bzw. 14 der Steuererklärung fallen.

Die Kolonne «Steuerwert» des Wertschriftenverzeichnisses kann leer gelassen werden, sofern die Angabe des Steuerwertes nicht für die kantonalen Steuern notwendig ist.

Als Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus den in Betracht kommenden Wertschriften und Guthaben.

**Verrechnungssteueranspruch:** Der nach dem Aufwand steuerpflichtigen Person steht ein Anspruch auf Verrechnung der ihr an der Quelle abgezogenen schweizerischen Verrechnungssteuer mit den von ihr zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern und auf Rückerstattung eines allfälligen Überschusses zu. Der Anspruch erstreckt sich nur auf Verrechnungssteuerbeträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht fällig geworden sind. Er wird durch Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses geltend gemacht.

Eine der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand unterliegende Person, die für die Kantons- und Gemeindesteuern noch nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, hat Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bis zur Höhe der zu entrichtenden direkten Bundessteuer; der Anspruch erstreckt sich nur auf Verrechnungssteuerbeträge, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind (beschränkter Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 51 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Verrechnungssteuergesetz).

## Zu Ziffer 8

Hier sind alle von in der Schweiz domizilierten Schuldnerinnen/Schuldnern ausgerichteten Ruhegehälter, Renten und Pensionen inklusive der nach dem 1.1.94 zu laufen beginnenden Renten der Militärversicherung, sowie die Unterhaltsbeiträge, die die steuerpflichtige Person infolge Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich und ihre unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, anzugeben.

*Die steuerbaren Ruhegehälter, Renten und Pensionen unterliegen der direkten Bundessteuer in der Regel wie folgt:*

- **Renten aus beruflicher Vorsorge**, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:

- a) **zu 60%**, wenn die Leistungen (wie Einnahmen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
  - b) **zu 80%**, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, aber mindestens zu 20% von dieser erbracht worden sind;
  - c) **zu 100%** in den übrigen Fällen.
- **Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung** sind zu 40% steuerbar.
  - **Alle übrigen Renten und Pensionen sowie Einkünfte aus Wohnrecht und Nutzniesung** sind zu 100% steuerbar.

*Den eigenen Leistungen und Beiträgen der steuerpflichtigen Person sind diejenigen von Angehörigen und, sofern sie den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat, diejenigen von Dritten gleichgestellt.*

## Zu Ziffer 9

Anzugeben sind nur diejenigen Einkünfte der massgebenden Zeit, für die auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beansprucht worden ist oder beansprucht wird. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird auch dann beansprucht, wenn die Entlastung nicht auf Grund eines besonderen Antrages mit amtlicher Bescheinigung, sondern (wie vielfach beim Bezug von Lizenzgebühren, Pensionen und Ruhegehältern) auf Grund der blossen Angabe der schweizerischen Adresse an den/die ausländische/n Schuldner/in erfolgt. Es steht der steuerpflichtigen Person frei, bezüglich aller Einkünfte aus einem Staate, welche unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallen, auf die Geltendmachung der Abkommenvorteile zu verzichten, wenn sie den Einbezug dieser Einkünfte in die Steuerberechnung nach dem Aufwand vermeiden will. Wünscht sie nachträglich auf Abkommenvorteile zu verzichten, die ihr bereits zugekommen sind, so hat sie die im Ausland nicht entrichtete Steuer spontan nachzuentrichten. Die steuerpflichtige Person darf nur für solche Einkünfte in den Genuss der Abkommenvorteile kommen, die während der Zeit ihrer unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz fällig geworden sind. Im Verhältnis zu **Frankreich** ist darauf hinzuweisen, dass eine nach dem Aufwand besteuerte Person nicht als in der Schweiz ansässig gilt und daher die Abkommenvorteile nicht beanspruchen darf, wenn sie auf einer pauschalen Grundla-

ge besteuert wird, die nach dem Mietwert der Wohnstätte(n) bemessen wird, über die sie in der Schweiz verfügt. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zu beachten ist, dass Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der endgültig zurückbehaltenen ausländischen Steuern an die schweizerischen Steuern haben; eine Ausnahme besteht unter gewissen Voraussetzungen für amerikanische, belgische, deutsche, italienische, kanadische, österreichische und norwegische Steuern (Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967/7. Dezember 1981 über die pauschale Steueranrechnung).

**Erträge von Wertschriften und Guthaben**  
*(Ziffer 9a der Steuererklärung) sind im Wertschriftenverzeichnis detailliert aufzuführen. Sie sind mit dem erhaltenen Nettobetrag zuzüglich zurückverlangte ausländische Quellensteuer einzusetzen. Die Kolonne «Steuerwert» kann im Wertschriftenverzeichnis leer gelassen werden, sofern die Angabe des Steuerwertes nicht für die kantonalen Steuern notwendig ist.*

## Zu Ziffer 11a

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Liegenschaften umfassen die nachstehend umschriebenen Aufwendungen.

- **Unterhaltskosten:** Auslagen für Reparaturen und Renovationen ohne wertvermehrende Aufwendungen. Einnahmen in Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen können in einem gewissen Umfang abgezogen werden (nähre Auskunft dazu erteilt die Veranlagungsbehörde).

- **Betriebskosten:** Sofern der/die Hauseigentümer/in dafür aufkommt wie: Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung, Liegenschaftssteuern usw., Entschädigungen an den/die Hauswart/in, sofern sie nicht in der Heiz- und Nebenkostenabrechnung enthalten sind.

- **Versicherungsprämien:** Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen für die Liegenschaft(en) (ohne Hausratversicherung).

- **Verwaltungskosten:** Auslagen für Porti, Telefon, Inserate, Betreibungen, Prozesse usw., Entschädigung an den/die Liegenschaftsverwalter/in (nur tatsächliche Auslagen, keine Entschädigung für eigene Arbeit).

Bei selbstbewohnten Einfamilienhäusern und Villen können die Unterhalts- und Betriebskosten von Garten- und Parkanlagen, Schwimmbädern, Tennisplätzen und dgl. nur abgezogen werden, wenn sich die steuerpflichtige Person einen den vermehrten Annehmlichkeiten entsprechenden erhöhten Mietwert anrechnen lässt, und nur so weit, als im Falle der Vermietung der/die Eigentümer/in für diese Kosten aufzukommen hätte.

Grundsätzlich können entweder die tatsächlichen Kosten oder ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist und 20 Prozent, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist. Bei Abzug der tatsächlichen Kosten ist eine Aufstellung hierüber beizulegen.

## Zu Ziffer 11b

Als Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben gelten die Kosten der Verwahrung und gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sog. Depotspesen) und der Verwahrung in Schrankfächern (sog. Safegebühren), mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen, wie Inkasso- und Affidavitspesen. Außerdem können hier die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden, sofern sie nicht unter Ziffer 9 bereits berücksichtigt sind.

## Berechnung der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach dem gleichen Tarif berechnet wie die ordentliche Steuer vom Einkommen, gleichgültig ob sie nach dem Aufwand oder nach den bestimmten Einkünften bemessen wird. Das nicht unter die Steuer nach dem Aufwand fallende Auslands-einkommen wird auch für die Bestimmung des Steuersatzes nicht herangezogen, ausgenommen dann, wenn Entlastung von amerikanischen, belgischen, deutschen, italienischen, kanadischen, norwegischen oder österreichischen Steuern beansprucht wird.

Über die Berechnung der Steuer gibt der Tarif für natürliche Personen (Formular 58, Ausgabe 2006/Post) Aufschluss, der bei der Steuerbehörde verlangt werden kann.

## Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der vorgeschriebenen Belege vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, bzw. unwahre oder unvollständige Angaben machen, können mit einer Busse belegt werden.

Die nach rechtskräftiger Veranlagung festgestellte vorsätzliche oder fahrlässige Steuerhinterziehung wird mit Busse bis zum Einfachen des entzogenen Steuerbetrages bestraft. Wer die Steuerbehörden durch den Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden täuscht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Fr. bestraft (Art. 174 ff. DBG).